

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Informatik  
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am ... die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom ..., Az: ... Tgb. Nr.: ..., genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Für den Masterstudiengang Informatik ist die allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (APOM) der Universität Trier gültig. Die vorliegende Prüfungsordnung für das Studiengang Informatik ergänzt diese Rahmenordnung um die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen.

**§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen Bachelorabschluss im Studiengang Informatik voraus. Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung, die mit Auflagen erteilt werden kann. Eignungsfeststellungsverfahren sind hierbei möglich. Insbesondere ist die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik mit Auflagen möglich.

**§ 3 Gliederung des Studiums**

(1) Das Masterstudium ist im Sinne von § 3 Abs. 1 APOM ein 1-Fach-Studium (Kernfach). Das Studium der Informatik als Haupt- oder Nebenfach eines 2-Fach-Studiums ist im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht möglich.

**§ 6 Studienumfang und Module**

(1) Das Studium ist daher in folgende Blöcke aufgegliedert, in denen jeweils mindestens eine vorgeschriebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht werden muss:

1. Spezialisierung „Informatik“ (Mindestzahl: 30 Leistungspunkte)
2. Wahlpflichtblock „Informatik“
3. Masterarbeit (24 Leistungspunkte) und Kolloquium (6 Leistungspunkte)

Bei den Blöcken 1.-2. müssen mindestens 30 Leistungspunkte über Veranstaltungen mit praktischem Schwerpunkt erbracht werden, ebenso mindestens 30 Leistungspunkte über Veranstaltungen mit theoretischem Schwerpunkt.

(2) Das Studium in jedem dieser Bereiche ist in Module zerlegt. Hierbei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen hat die oder der Studierende die Möglichkeit aus einem Angebot unterschiedlicher Veranstaltungen eine entsprechende Zahl von Modulen auszuwählen.

(3) Jedem Studierenden wird bei der Zulassung zum Masterstudium ein Tutor aus dem Personenkreis der Prüferinnen und Prüfer zugeordnet, der den Studierenden bei der Auswahl der Module fachlich unterstützt. Bei Aufnahme des Studiums sowie danach mindestens einmal pro Studienjahr soll ein Beratungsgespräch stattfinden. Bei diesem soll insbesondere auch auf die Einhaltung der Punktgrenzen gemäß §4 Abs. 2 APOM geachtet werden.

(4) Der Studienplan ist Teil der Prüfungsordnung. Er legt fest, welche Module den einzelnen Bereichen gemäß Absatz (1) zugeordnet sind. Für jedes Modul wird dabei festgelegt, wie viele Leistungspunkte beim erfolgrei-

chen Absolvieren des Moduls erworben werden. Die Zusammenstellung der Module aus den einzelnen Bereichen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Studierenden und dem Tutor. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungen im Wahlpflichtblock „Informatik“ zu einer Verbreiterung des Grundwissens beitragen. Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch.

(5) Module, die bereits für einen Bachelorstudiengang angerechnet wurden, können für den Masterstudiengang nicht erneut angerechnet werden.

(6) Sobald ein Studierender mindestens die unter Absatz (1) aufgeführten Punktzahlen und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erbracht hat, ist das Studium erfolgreich bestanden.

### **§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

### **§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Diplom- bzw. akkreditierten Masterstudiengang Informatik, Mathematische Informatik oder Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland absolviert worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Studienfächer und die Studienleistungen übereinstimmen.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen, die bereits zum Erwerb eines Bachelorgrades angerechnet wurden, können nicht erneut für den Masterstudiengang anerkannt werden.

### **§ 11 Modulprüfungen**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird das Bestehen einer benoteten Leistungsüberprüfung verlangt, die die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls zum Gegenstand hat. Die Modulprüfungen finden statt in Form von

- a) mündlichen Prüfungen gemäß §12 APOM und §12 dieser Fachprüfungsordnung,
- b) schriftlichen Prüfungen gemäß §13 APOM und §13 dieser Fachprüfungsordnung,
- c) Seminaren gemäß §11a,
- d) Praktika gemäß §11b.

#### **§ 11a Seminare**

(1) Die Prüfung zu Seminaren besteht in der Regel in Seminarvorträgen. Für das Bestehen kann eine zusätzliche Ausarbeitung in schriftlicher Form vorgeschrieben werden. In den Seminarvorträgen soll der oder die Studierende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion darlegen kann (studienbezogene Kompetenz).

(2) Beim Seminarvortrag werden sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik bewertet. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß formaler und fachlicher Kriterien für wissenschaftliche Texte bewertet.

#### **§ 11b Praktika**

(1) Praktika sind in der Regel Gruppenarbeiten und werden an der Universität Trier durchgeführt und von einer Prüferin oder einem Prüfer vergeben. Die Prüfung zu Praktika besteht in einer praktischen Leistung, die durch die Gruppe erbracht wird. In dem Praktikum sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine oder mehrere Aufgaben selbstständig unter Anwendung der Methoden des Fachgebietes erarbeiten können (berufsbezogene Kompetenz). Die erarbeiteten Ergebnisse des Praktikums sind der oder dem Prüfenden in geeigneter Weise zur Bewertung vorzustellen. Hierbei muss der zu bewertende Einzelbeitrag jedes Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen sein.

## § 12 Mündliche Prüfungen

Die Beisitzerin oder der Beisitzer für eine mündliche Prüfung kann durch die Prüferin oder den Prüfer bestellt werden.

## § 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt in der Regel zwischen einer und zwei Stunden, Ausnahmen sind zulässig.
- (2) Bei Klausuren ist die Verwendung von „Multiple Choice“ Fragen zulässig. Ebenso ist es zulässig, zur Durchführung von Klausuren geeignete computergestützte Formen einzusetzen.
- (3) Für Klausuren können durch die Prüferin oder den Prüfer ein oder mehr Beisitzer bestellt werden.
- (4) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß §13 Abs. 4 APOM ist nicht möglich.

## § 15 Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt können 30 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus einer der Gebiete Informatik und Mathematik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilungen Informatik/Wirtschaftsinformatik und Mathematik am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.
- (4) Das Kolloquium ist öffentlich und findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Masterarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Masterarbeit. Danach findet eine nicht-öffentliche mündliche Prüfung im Umfang von maximal 20 Minuten zum unmittelbaren Thema der Masterarbeit statt. Die Bewertung des Kolloquiums umfasst sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik. Die Bewertung erfolgt durch die anwesenden Prüferinnen und Prüfer. Sind beide Prüfende anwesend, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden. Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden.
- (5) Das Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Note für die schriftliche Masterarbeit als auch die Note für das Kolloquium mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Gesamtnote ergibt sich entsprechend § 16 Abs. 2 der Rahmenordnung als gewichtetes Mittel aus der Note für die schriftliche Masterarbeit (24 Leistungspunkte) und der Note für das Kolloquium (6 Leistungspunkte).

## § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Zu jeder Modulprüfung, die als Klausur oder mündliche Prüfung abzulegen ist, werden im Anschluss an eine der zugehörigen Lehrveranstaltungen ein Haupt- und maximal ein Zusatztermin für das Ablegen der Prüfungen angeboten. Die Prüfungen zu den verschiedenen Terminen sind eigenständig, der Prüfungsmodus (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung) kann individuell festgelegt werden. An der Prüfung an einem Zusatztermin kann nur teilnehmen,
  - wer an der Prüfung am Haupttermin teilgenommen hat und diese nicht bestanden hat oder gemäß § 18 APOM einen Freiversuch geltend macht oder
  - an der Prüfung am Haupttermin aus einem triftigen Grund gemäß §19 APOM nicht teilgenommen hat.
- (2) Der Gesamtzeitraum von der ersten Prüfung bis zur zweiten Wiederholung kann in begründeten Fällen bis zu einem Jahr und neun Monaten betragen.
- (3) Seminararbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Seminararbeiten ist in der Regel ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten.
- (4) Praktika, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der

Wiederholung von Praktika kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

**§24 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den \*\*.\*\*.2006

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier